

Anhang D - Bundesligaordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Bundesliga-Ordnung gilt für den Mannschaftsspielbetrieb der Damen und Herren Bundesligen nebst auszutragender Relegationsrunden.

§ 2a Zusammensetzung der Bundesliga der Damen

1. Die in § 1 aufgeführte Bundesliga setzt sich aus acht (8) Mannschaften zusammen.
2. Eine Mannschaft besteht pro Spieltag aus bis zehn (10) Spielerinnen.
3. Ein Verein kann nur mit einer Mannschaft in der Bundesliga vertreten sein.
4. Der Tabellenplatz sieben (7) nach Abschluss des dritten (3.) Bundesligaspieltages ist ein Relegationsplatz um den Verbleib in der Bundesliga durch die Relegationsrunde.
5. Der Tabellenplatz acht (8) nach Abschluss des dritten (3.) Bundesligaspieltages ist ein Abstiegsplatz, der die Absteigerinnen in die 2. Liga der Damen bestimmt.
6. Die Aufsteigerinnen für die neue Bundesligasaison werden gemäß den Kanu-Polo-Wettkampfbestimmungen ermittelt.

§ 2b Zusammensetzung der 1. Bundesliga der Herren

1. Die in § 1 aufgeführte Bundesliga setzt sich aus zwölf (12) Mannschaften zusammen.
2. Eine Mannschaft besteht pro Spieltag aus bis zu zehn (10) Spielern.
3. Ein Verein kann nur mit einer Mannschaft in der Bundesliga vertreten sein.
4. Die Tabellenplätze zehn (10) und elf (11) nach Abschluss des fünften (5.) Bundesligaspieltages sind Relegationsplätze um den Verbleib in der Bundesliga durch die Relegationsrunde
5. Der Tabellenplatz zwölf (12) nach Abschluss des fünften (5.) Bundesligaspieltages ist ein Abstiegsplatz, der den Absteiger in die 2. Bundesliga der Herren bestimmt.

§ 2c Zusammensetzung der 2. Bundesliga der Herren

1. Die in § 1 aufgeführte Bundesliga setzt sich aus zwölf (12) Mannschaften zusammen.
2. Eine Mannschaft besteht pro Spieltag aus bis zu zehn (10) Spielern.
3. Ein Verein kann nur mit einer Mannschaft in der Bundesliga vertreten sein.
4. Der Platz eins (1) nach Abschluss des dritten (3.) Bundesligaspieltages ist ein Aufstiegsplatz.

WR Kanu-Polo Anhang D - Bundesligaordnung

5. Die Plätze zwei (2) und drei (3) nach Abschluss des dritten (3.) Bundesligaspieltages sind Relegationsplätze um den Aufstieg in die 1. Bundesliga der Herren durch die Relegationsrunde.
6. Die Tabellenplätze elf (11) und zwölf (12) sind Abstiegsplätze, die nach Abschluss des dritten (3.) Bundesligaspieltages die Absteiger aus der Bundesliga bestimmen.
7. Die zwei (2) Aufsteiger für die neue Bundesligasaison werden gemäß den Kanu-Polo- Wettkampfbestimmungen ermittelt.

§ 2d Zusammensetzung einer auszuspielenden Relegationsrunde zur Damenbundesliga

1. Die in § 1 aufgeführte Relegationsrunde setzt sich aus zwei (2) Mannschaften zusammen.
2. Für die Relegationsrunde qualifizieren sich der Tabellenplatz sieben (7) der 1. Bundesliga der Damen nach Abschluss des dritten (3.) Spieltages, sowie der Tabellenplatz zwei (2) der 2. Liga Damen der gleichen Spielzeit.
3. Jede Mannschaft entspricht dabei der Mannschaft, die sich für die Relegationsrunde qualifiziert hat.
4. Ein Verein kann mit zwei Mannschaften in der Relegationsrunde vertreten sein.
5. Ein Verein kann nur in der Relegation um den Aufstieg spielen, wenn eine weitere Mannschaft des Vereins abstiegsgefährdet daran teilnimmt.
6. Ist eine qualifizierte Mannschaft nicht berechtigt an der Relegation teilzunehmen, ist die nächstplatzierte Mannschaft der 2. Liga qualifiziert.
7. Die Gewinnerinnen des Relegationsspiels gehören in der nächsten Bundesligasaison der Bundesliga der Damen an. Sie sind 2. Aufsteigerinnen. Die Verliererinnen gehören in der nächsten Saison der 2. Liga Damen an. Sie sind die 1. Absteigerinnen.

§ 2d Zusammensetzung einer auszuspielenden Relegationsrunde der 1. Herren-Bundesliga

1. Die in § 1 aufgeführte Relegationsrunde setzt sich aus vier (4) Mannschaften zusammen.
2. Für die Relegationsrunde qualifizieren sich die Tabellenplätze zehn (10) und elf (11) nach Abschluss des fünften (5.) Spieltages der 1. Bundesliga der Herren, sowie die Tabellenplätze zwei (2) und drei (3) nach Abschluss des dritten (3.) Spieltages der 2. Bundesliga der Herren.
3. Jede Mannschaft entspricht dabei der Mannschaft, die sich auf dem jeweiligen letzten Spieltag der Bundesliga für die Relegationsrunde qualifiziert hat.
4. Ein Verein kann mit zwei Mannschaften in der Relegationsrunde vertreten sein.
5. Ein Verein kann nur in der Relegation um den Aufstieg spielen, wenn eine weitere Mannschaft des Vereins abstiegsgefährdet daran teilnimmt.
6. Ist eine qualifizierte Mannschaft nicht berechtigt an der Relegation teilzunehmen, ist die nächstplatzierte Mannschaft der 2. Bundesliga qualifiziert.

7. Die Tabellenplätze eins (1) und zwei (2) nach Abschluss der Relegationsrunde gehören in der nächsten Bundesligasaison der 1. Bundesliga der Herren an. Sie sind 2. Aufsteiger bzw. 3. Aufsteiger.
8. Die Tabellenplätze drei (3) und vier (4) nach Abschluss der Relegationsrunde gehören in der nächsten Bundesligasaison der 2. Bundesliga der Herren an. Sie sind 1. Absteiger bzw. 2. Absteiger.

II. Erteilung der Spielerlaubnis

§ 3 Teilnahmeberechtigung

1. Ein Verein ist nur dann berechtigt am Spielbetrieb der Bundesliga teilzunehmen, wenn er
 - a) einem dem Deutschen Kanu-Verband angeschlossenen Landesverband angehört,
 - b) sich der Satzung des DKV und den Kanu-Polo - Wettkampfbestimmungen, insbesondere der Bundesligaordnung sowie der Verbandsgerichtsbarkeit ausdrücklich unterwirft,
 - c) nach Aufforderung durch den Bundeligaausschuss die Durchführung eines Spieltages organisiert,
 - d) der Spielleitung (Bundeligaausschuss-Vorsitzführende) eine E-Mail-Adresse meldet, unter welcher der Verein jederzeit erreichbar ist.
2. Für die Durchführung der Spiele muss in der Heimanlage des Vereins mindestens ein vom Bundeligaausschuss abgenommenes Spielfeld zur Verfügung stehen, welches den Wettkampfbestimmungen für Kanu-Polo entspricht. Die Abnahme verliert zwei (2) Jahre nach dem Abnahmetermin ihre Gültigkeit. Eine noch nicht erfolgte Abnahme ist vom Verein bis zum 15. Januar förmlich zu beantragen und soll nach Vereinbarung mit dem Bundeligaausschuss rechtzeitig vor dem ersten Bundesligaspieltag erfolgen.
3. Von jedem Verein ist eine Teilnehmergebühr zu entrichten, deren Höhe vom Bundeligaausschuss in Abstimmung mit der Ressorttagung dem Verbandsausschuss zur Beschlussfassung vorgeschlagen wird.
4. Für jeden Bundesligaspieltag, an dem eine Mannschaft teilnimmt, sind von der Mannschaft drei (3) Schiedsrichtende mit gültiger A- oder B-Lizenz zu stellen.
5. Mit der Mannschaftsmeldung hat jeder Bundesligaverein dem Bundeligaausschuss ein aktuelles farbiges Mannschaftsfoto der Bundesligamannschaft sowie je ein Farbfoto (Passbildformat) jedes, dem Mannschaftskader angehörenden, Mitglieds zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig ist eine Zustimmungserklärung zu übermitteln, die der Bundesliga die Verwendung der Fotos zusammen mit den Vor- und Familiennamen für die Öffentlichkeitsarbeit gestattet. Für nachträglich in den Bundesligakader aufgenommene Spielende sind die entsprechenden Fotos und die Erklärung unverzüglich nachzureichen.

§ 4 Mannschaftsmeldung

1. Für alle Bundesligamannschaften hat die allgemeine Meldung für die Teilnahme am Spielbetrieb zur nächsten Bundesligasaison verbindlich bis spätestens zum 01. November der gerade abgelaufenen Saison schriftlich an die Spielleitung zu erfolgen. Mit der Meldung muss eine für die Mannschaft verantwortliche Person samt Kontaktdaten (E-Mail-Adresse, Telefonnummer) benannt werden, die im Rahmen der Bundesliga für die Mannschaft entscheidungsberechtigt ist. Die Vereinsmeldung muss vom geschäftsführenden Vereinsvorstand unterschrieben sein.
2. Mit der Meldung wird eine Teilnehmergebühr und eine Kautionshöhe von 255,00 € je Bundesliga-Verein fällig. Diese sind auf Anforderung der Spielleitung, spätestens jedoch zum 30. Januar eines Jahres zur Saison fällig. Das Geschäftsjahr gilt vom 1.1. bis zum 31.12. eines Jahres.
3. Die Kautionshöhe dient der Erfüllung von Verbindlichkeiten der jeweiligen Bundesligavereine gegenüber der Bundesliga. Sie wird nach ordnungsgemäßem Saisonabschluss den Absteigern sowie bei Auflösung der Bundesliga an alle Bundesligamannschaften unverzinst zurückgezahlt.
4. Zum 25. April der neuen Bundesligasaison ist eine verbindliche namentliche Saisonmeldung mit bis zu 15 Spielenden der Spielleitung einzureichen. Etwaige Nachmeldungen sind in den Ausführungsrichtlinien (ALR) der WR beschrieben.
5. Melden eine oder mehrere Mannschaften zur Bundesliga nicht oder rücken in eine höhere Liga nach, werden vom Bundesligaausschuss folgende Vereine mit einer Rückmeldungsfrist von 14 Tagen in der angegebenen Reihenfolge eingeladen, das Spielrecht in der Bundesliga wahrzunehmen:
 - a) Bundesliga der Damen
 1. Zweite einer ausgetragenen Relegationsrunde des Vorjahres
 2. Dritte der 2. Liga der Damen
 3. 2. Absteigerinnen des Vorjahres (Platz 8)
 - b) Bundesliga der Herren
 1. Dritter einer ausgetragenen Relegationsrunde des Vorjahres
 2. Vierter der Relegationsrunde
 3. Vierter der 2. Bundesliga der Herren
 4. 3. Absteiger des Vorjahres (Platz 12)
 - c) 2. Bundesliga der Herren
 1. Dritter der nächst unteren Liga des Vorjahres
 2. 1. Absteiger des Vorjahres
 3. Vierter der nächst unteren Liga des Vorjahres
 4. 2. Absteiger des Vorjahres
 5. Fünfter der nächst unteren Liga des Vorjahres

Einladung und Nachmeldung sollen dann bis spätestens zum 01. November der gerade abgelaufenen Saison erfolgen. Mannschaften, welche nicht für die Bundesliga melden, für welche sie sich qualifiziert haben, werden gemäß § 78 (1) in die letzte Spielklasse zurückgestuft.

§ 5 Erteilung, Versagung und nachträglicher Wegfall der Spielerlaubnis

1. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 3 und 4 ist dem Verein die Spielerlaubnis zu erteilen.
2. Liegen die Voraussetzungen der §§ 3 und 4 nicht vor, ist dem betroffenen Verein die Spielerlaubnis grundsätzlich zu versagen. In besonderen Fällen kann der Bundeligaausschuss von einer Versagung zunächst absehen und dem Verein eine vorläufige Spielerlaubnis bzw. eine vorläufige Spielerlaubnis unter einer Auflage erteilen. Eine vorläufige Spielerlaubnis kommt insbesondere dann in Betracht, wenn ein Verein die Voraussetzungen der §§ 3 und 4 nicht erfüllt, die Versagung der Spielerlaubnis aber im Einzelfall eine unbillige Härte darstellen würde. Eine vorläufige Spielerlaubnis unter einer Auflage kommt in Betracht, wenn der Verein die Voraussetzungen der §§ 3 und 4 nicht erfüllt, jedoch die Behebung der Mängel durch die Auflage möglich und wahrscheinlich ist. Die Auflage kann befristet werden. Wird die Auflage nicht innerhalb einer vom Bundeligaausschuss festgesetzten Frist erfüllt, gilt die Spielerlaubnis als von Anfang an nicht erteilt.
3. Der Bundeligaausschuss kann dem Bundesligaverein bei Erteilung einer vorläufigen Spielerlaubnis bzw. einer vorläufigen Spielerlaubnis unter einer Auflage, zusätzlich die folgenden Sanktionsmöglichkeiten auferlegen:
 - a) Verweis
 - b) Geldstrafe von 25,00 € bis 100,00 €
 - c) Punkteabzug
 - d) Spielsperren
 - e) Kosten notwendiger Ersatzmaßnahmen
4. Entfallen die Voraussetzungen der §§ 3 und 4 nachträglich oder erfüllt ein Verein diese Voraussetzungen bzw. hierzu gemachte Auflagen nicht, kann der Bundeligaausschuss die Spielerlaubnis entziehen und darüber hinaus die vorgenannten Maßnahmen treffen.
5. Die Maßnahmen des § 5 Nr. 2-Nr. 4 sind den betroffenen Vereinen rechtzeitig, spätestens aber bis zum Abschluss der laufenden Bundesligasaison schriftlich mitzuteilen. Ein Entzug der Spielerlaubnis ist dem betroffenen Verein unverzüglich bekanntzugeben.
6. Der Rechtsweg zu den Rechtsorganen des DKV ist offen. Das nähere Verfahren regelt die DKV-Rechtsordnung.

III. Spielberechtigungen

§ 6 Spielberechtigung der Spielenden

1. Die vorläufige namentliche Spieltagmeldung (Auszug aus der eingereichten Saisonmeldung) erfolgt auf Anforderung der Spielleitung ca. 1 Woche vor dem Spieltag durch die für die Mannschaft verantwortliche Person.

2. Die Obleute einer Mannschaft haben bei der Obleutebesprechung, welche 1 Stunde vor dem Beginn des ersten Spieles des Spieltages stattzufinden hat, der Spieltageleitung die gültigen Spielerpässe aller Spielenden, die zum Einsatz kommen, eine aktuelle schriftliche Mannschaftsaufstellung und die Lizenzen der eingesetzten Schiedsgerichte vorzulegen.
3. Wird in einer Bundesligabegegnung von einer Mannschaft eine nicht ordnungsgemäß gemeldete spielende Person eingesetzt, ist gemäß § 59 der WR zu verfahren. Ist die betreffende Mannschaft ggf. gemäß § 59 (1) der WR zu disqualifizieren, sind alle Spiele der zu disqualifizierenden Mannschaft in der aktuellen Saison zu streichen und die Mannschaft ist der letzte Absteiger der laufenden Bundesligasaison.

IV. Durchführung der Bundesliga-Spieltage

§ 7 Gruppeneinteilung und Spielsystem

1. Der Bundesligaausschuss legt bis spätestens zur Herbst-Ressorttagung den Bundesligavereinen und den Fachwarten die Gruppeneinteilung und vorgesehenen Spielorte für die kommende Saison vor. Die Spielpaarungen und Spielreihenfolge für die Hin- und Rückrunde sind schematisch gesetzt.
2. Die Gruppeneinteilung wird durch den Bundesligaausschuss grundsätzlich nach örtlichen Kriterien vorgenommen, wobei insbesondere auf ausgewogene Anfahrtswege der Bundesligavereine zu den Spielorten zu achten ist. Die zwölf (12) teilnehmenden Mannschaften bei der Herren Bundesliga werden geografisch in zwei (2) Gruppen eingeteilt. Die Mannschaften werden entsprechend des Vorjahres-Ergebnisses innerhalb der Gruppen gesetzt. Die Bundesligavereine können bis zum darauffolgenden 15. Januar des Folgejahres schriftliche Änderungsvorschläge zur vorgesehenen Gruppeneinteilung und den Spielorten dem Bundesligaausschuss einreichen. Diese sind dann bei der finale Saisonplanung zu berücksichtigen, soweit sie im überwiegenden Interesse der Bundesligavereine stehen.

3. Spielsystem Bundesliga

3.1 Damen-Bundesliga

Die Hin- und Rückrunde wird an zwei Spieltagen ausgespielt. Auf einem Spieltag treffen sich alle Mannschaften an einem Spielort. Gespielt wird in einer Runde „Jeder gegen Jeden“.

Hinrunde (Bundesliga-Spieltag)

Sonnabend	1.-8.	3.-6.	3.-8.	1.-4.	4.-6.	1.-7.	2.-6.	4.-7.
	2.-7.	4.-5.	6.-7.	2.-5.	2.-8.	3.-5.	1.-3.	5.-8.
Sonntag	6.-8.	2.-4.	4.-8.	2.-3.	7.-8.	3.-4.		
	3.-7.	1.-5.	5.-7.	1.-6.	5.-6.	1.-2.		

Die Spielpaarungen für die Rückrunde werden entsprechend der in der Vorrunde erreichten Platzierungen analog der Hinrunde gesetzt.

Am dritten (3) Spieltag auf der Deutschen Meisterschaft des jeweiligen Jahres, spielen die acht (8) Mannschaften einschließlich der Halbfinalspiele in einer „Play-off“-Runde „best-of-three“. Steht es nach Ende der regulären Spielzeit unentschieden wird entsprechend WR §123 ein Sieger ermittelt.

Die Plätze fünf (5) und sieben (7) werden in einem (1) Spiel ausgespielt. Das Spiel um die Deutsche Meisterschaft, Platz eins (1), sowie das Spiel um Platz drei (3) werden in zwei (2) Spielen ausgespielt. Steht es in der dritten (3.) Runde in der Spielwertung nach Abschluss des zweiten (2.) Spiels unentschieden, so wird sofort ein weiteres Spiel mit zwei (2) Halbzeiten á zehn (10) Minuten ohne ‚Golden Goal‘ gespielt. Endet dieses Spiel unentschieden, beginnt sofort eine Verlängerung nach WR §123.

Play-Off Runde (Deutsche Meisterschaft)

Spiel Nr. 01	1.-8.	Spiel Nr. 05	Gewinner Spiel 01 – Gewinner Spiel 04	
Spiel Nr. 02	2.-7.	Spiel Nr. 06	Gewinner Spiel 02 – Gewinner Spiel 03	
Spiel Nr. 03	3.-6.	Spiel Nr. 07	Verlierer Spiel 01 – Verlierer Spiel 04	
Spiel Nr. 04	4.-5.	Spiel Nr. 08	Verlierer Spiel 02 – Verlierer Spiel 03	
		Spiel Nr. 09	Gewinner Spiel 05 – Gewinner Spiel 06	um die „DM“
		Spiel Nr. 10	Verlierer Spiel 05 – Verlierer Spiel 06	um Platz 3
		Spiel Nr. 11	Gewinner Spiel 07 – Gewinner Spiel 08	um Platz 5
		Spiel Nr. 12	Verlierer Spiel 07 – Verlierer Spiel 08	um Platz 7

Nach Abschluss der „Play-off“-Runde steigt die Achteplatzierte ab. Die Siebteplatzierte spielt auf der DM eine Relegation gegen die Zweitplatzierte der 2. Liga.

3.2 1. Herren-Bundesliga

Hin- und Rückrunde werden an je zwei Spieltagen ausgespielt. Die „Play-off“- Runde „best-of-three“ wird auf den Deutschen Meisterschaften ausgetragen.

Zum kleinen Spieltag treffen sich die regional eingeteilten Gruppen an einem jeweils für sie günstigen Spielort und spielen alle Spiele, die innerhalb der Gruppe möglich sind. Jede Mannschaft hat Sonnabend 3 und am Sonntag 2 Spiele oder umgekehrt.

Kleiner Bundesliga-Spieltag

Sonnabend	1.-5.	2.-4.	1.-4.	1.-3.	4.-6.
	3.-6.	3.-5.	2.-6.	2.-5.	
Sonntag	4.-5.	2.-3.	3.-4.		
	1.-6.	5.-6	1.-2.		

Beim großen Spieltag treffen sich alle Mannschaften an einem Spielort. Gespielt werden alle Spiele, bei denen der Gegner nicht aus der gleichen gesetzten Gruppe kommt. In der Hinrunde wird die Gr. I durch Gruppe A, in der Rückrunde durch Gruppe B repräsentiert.

Großer Bundesliga-Spieltag

Sonnabend	1.Gr.I - 6.Gr.II	1.Gr.I - 5.Gr.II	1.Gr.I - 4.Gr.II	1.Gr.I - 3.Gr.II
	2.Gr.I - 5.Gr.II	2.Gr.I - 6.Gr.II	2.Gr.I - 3.Gr.II	2.Gr.I - 4.Gr.II
	3.Gr.I - 4.Gr.II	3.Gr.I - 3.Gr.II	3.Gr.I - 2.Gr.II	3.Gr.I - 1.Gr.II
	4.Gr.I - 3.Gr.II	4.Gr.I - 4.Gr.II	4.Gr.I - 1.Gr.II	4.Gr.I - 2.Gr.II
	5.Gr.I - 2.Gr.II	5.Gr.I - 1.Gr.II	5.Gr.I - 6.Gr.II	5.Gr.I - 5.Gr.II
	6.Gr.I - 1.Gr.II	6.Gr.I - 2.Gr.II	6.Gr.I - 5.Gr.II	6.Gr.I - 6.Gr.II
Sonntag	5.Gr.I - 4.Gr.II	4.Gr.I - 5.Gr.II	5.Gr.I - 3.Gr.II	4.Gr.I - 6.Gr.II
	6.Gr.I - 3.Gr.II	1.Gr.I - 2.Gr.II	6.Gr.I - 4.Gr.II	2.Gr.I - 2.Gr.II
	3.Gr.I - 6.Gr.II	2.Gr.I - 1.Gr.II	3.Gr.I - 5.Gr.II	1.Gr.I - 1.Gr.II

Die Hinrunde ist nach einem kleinen und einem großen Spieltag beendet. Die Rückrunde beginnt mit dem dritten Spieltag. Die Spielpaarungen für die Rückrunde werden gemäß der in den Vorrundengruppen erreichten Platzierungen gesetzt. Mit den Ergebnissen der vier Spieltage wird eine Tabelle erstellt. Diese Platzierung gilt dann für die „Play-off“-Runde.

Am fünften (5) Spieltag („Play-off“-Runde) auf der Deutschen Meisterschaft des jeweiligen Jahres, spielen die ersten acht (8) Mannschaften einschließlich der Halbfinalspiele in einer „Play-off“-Runde „best-of-three“. Steht es nach Ende der regulären Spielzeit unentschieden wird gemäß WR §123 ein Sieger ermittelt. Die Plätze fünf (5) und sieben (7) werden in einem (1) Spiel ausgespielt. Das Spiel um die Deutsche Meisterschaft, Platz eins (1), sowie das Spiel um Platz drei (3) werden in zwei (2) Spielen ausgespielt.

Steht es in der dritten (3.) Runde in der Spielwertung nach Abschluss des zweiten (2.) Spiels unentschieden, so wird sofort ein weiteres Spiel mit zwei (2) Halbzeiten á zehn (10) Minuten ohne ‚Golden Goal‘ gespielt. Endet dieses Spiel unentschieden, beginnt sofort eine Verlängerung nach WR §123.

WR Kanu-Polo Anhang D - Bundesligaordnung

Die vier (4) letztplatzierten Mannschaften der Tabelle spielen um den Klassenerhalt im „best-of-three“ Modus in der Abstiegsrunde (Play-Down-Runde) wie folgt:

Spiel Nr. 01	09. Tabelle	-	12. Tabelle	
Spiel Nr. 02	10. Tabelle	-	11. Tabelle	
Spiel Nr. 03	Gewinner Spiel 01	-	Gewinner Spiel 02	um Platz 9
Spiel Nr. 04.	Verlierer Spiel 01	-	Verlierer Spiel 02	um Platz 11

Nach Abschluss der „Play-down“-Runde steigt der Zwölfplatzierte ab. Der Zehnt- und Elftplatzierte spielt auf der DM eine Relegation gegen den Dritt- und Zweitplatzierten der 2. Herrenbundesliga.

3.3 2. Herren-Bundesliga

Die Vorrunde wird an zwei Spieltagen ausgespielt. Die „Play-off“-Runde „best-of-three“ wird auf den Deutschen Meisterschaften ausgetragen.

Zum kleinen Spieltag treffen sich die regional eingeteilten Gruppen an einem jeweils für sie günstigen Spielort und spielen alle Spiele, die innerhalb der Gruppe möglich sind. Jede Mannschaft hat Sonnabend 3 und am Sonntag 2 Spiele oder umgekehrt.

Kleiner Bundesliga-Spieltag

Sonnabend	1.-5.	2.-4.	1.-4.	1.-3.	4.-6.
	3.-6.	3.-5.	2.-6.	2.-5.	
Sonntag	4.-5.	2.-3.	3.-4.		
	1.-6.	5.-6	1.-2.		

Beim großen Spieltag treffen sich alle Mannschaften an einem Spielort. Gespielt werden alle Spiele, bei denen der Gegner nicht aus der gleichen gesetzten Gruppe kommt.

Großer Bundesliga-Spieltag

Sonnabend	1.Gr.I - 6.Gr.II	1.Gr.I - 5.Gr.II	1.Gr.I - 4.Gr.II	1.Gr.I - 3.Gr.II
	2.Gr.I - 5.Gr.II	2.Gr.I - 6.Gr.II	2.Gr.I - 3.Gr.II	2.Gr.I - 4.Gr.II
	3.Gr.I - 4.Gr.II	3.Gr.I - 3.Gr.II	3.Gr.I - 2.Gr.II	3.Gr.I - 1.Gr.II
	4.Gr.I - 3.Gr.II	4.Gr.I - 4.Gr.II	4.Gr.I - 1.Gr.II	4.Gr.I - 2.Gr.II
	5.Gr.I - 2.Gr.II	5.Gr.I - 1.Gr.II	5.Gr.I - 6.Gr.II	5.Gr.I - 5.Gr.II
	6.Gr.I - 1.Gr.II	6.Gr.I - 2.Gr.II	6.Gr.I - 5.Gr.II	6.Gr.I - 6.Gr.II
Sonntag	5.Gr.I - 4.Gr.II	4.Gr.I - 5.Gr.II	5.Gr.I - 3.Gr.II	4.Gr.I - 6.Gr.II
	6.Gr.I - 3.Gr.II	1.Gr.I - 2.Gr.II	6.Gr.I - 4.Gr.II	2.Gr.I - 2.Gr.II
	3.Gr.I - 6.Gr.II	2.Gr.I - 1.Gr.II	3.Gr.I - 5.Gr.II	1.Gr.I - 1.Gr.II

Die Vorrunde ist nach einem kleinen und einem großen Spieltag beendet. Mit den Ergebnissen der zwei Spieltage wird eine Tabelle erstellt. Diese Platzierung gilt dann für die „Play-off“-Runde.

Am fünften (5) Spieltag („Play-off“-Runde) auf der Deutschen Meisterschaft des jeweiligen Jahres, spielen die ersten acht (8) Mannschaften einschl. der Halbfinalspiele in einer „Play-off“-Runde „best-of-three“. Steht es nach Ende der regulären Spielzeit unentschieden wird gemäß WR §123 ein Sieger ermittelt. Die Plätze fünf (5) und sieben (7) werden in einem (1) Spiel ausgespielt. Das Spiel um die Deutsche Meisterschaft, Platz eins (1), sowie das Spiel um Platz drei (3) werden in zwei (2) Spielen ausgespielt.

Steht es in der dritten (3.) Runde in der Spielwertung nach Abschluss des zweiten (2.) Spiels

WR Kanu-Polo Anhang D - Bundesligaordnung

unentschieden, so wird sofort ein weiteres Spiel mit zwei (2) Halbzeiten á zehn (10) Minuten ohne ‚Golden Goal‘ gespielt. Endet dieses Spiel unentschieden, beginnt sofort eine Verlängerung nach WR §123.

Die vier (4) letztplatzierten Mannschaften der Tabelle spielen um den Klassenerhalt im „best-of-three“ Modus in der Abstiegsrunde („Play-Down“-Runde) wie folgt:

Spiel Nr. 01	09. Tabelle	-	12. Tabelle		
Spiel Nr. 02	10. Tabelle	-	11. Tabelle		
Spiel Nr. 03.	Gewinner Spiel 01	-	Gewinner Spiel 02	Gewinner	Platz 9
Spiel Nr. 04.	Verlierer Spiel 01	-	Verlierer Spiel 02	Verlierer	Platz 12
Spiel Nr. 05.	Verlierer Spiel 03	-	Gewinner Spiel 04	Gewinner	Platz 10
				Verlierer	Platz 11

Nach Abschluss der „Play-down“-Runde steigen der Elft- und Zwölfplatzierte in die 3. Liga ab.

3.4 Relegationsrunde der Bundesliga

Die Relegationsrunde wird direkt im Anschluss an den letzten Spieltag der 1. Bundesliga sowie des letzten Spieltages der 2. Bundesliga der Herren, bzw. der 2. Liga der Damen im Rahmen der Deutschen Meister- und Aufstiegsmeisterschaft ausgetragen.

Sofern die für die Relegationsrunde qualifizierten Mannschaften bereits feststehen, müssen die Spieltage in Absatz (1) vor Beginn der Relegationsrunde nicht vollständig abgeschlossen sein.

(a) Relegationsrunde der Damenbundesliga: Es wird ein Relegationsspiel wie folgt gespielt:

Spiel Nr. 01	7. der 1. Bundesliga	-	2. der 2. Liga der Damen	Gewinner	2. Aufsteiger
				Verlierer	1. Absteiger

(b) Relegationsrunde der Herrenbundesliga: Es wird im Modus „best-of-three“ wie folgt gespielt:

Spiel Nr. 01	10. der 1. Bundesliga	-	3. der 2. Bundesliga	Gewinner	2. Aufsteiger
				Verlierer	1. Absteiger
Spiel Nr. 02	11. der 1. Bundesliga	-	2. der 2. Bundesliga	Gewinner	3. Aufsteiger
				Verlierer	2. Absteiger

4. Die endgültigen Bundesliga-Spielpläne werden den Vereinen zur Verfügung gestellt

- für die Hinrunde bis spätestens zum 15. April des Jahres,
- für die Rückrunde bis spätestens zwei (2) Wochen vor dem Beginn der Rückrunde.

§ 8 Durchführung der Bundesligaspieltage

Die Bundesligaspiele werden an fünf (5) Spieltagen in der 1. Bundesliga der Herren und an drei (3) in der Bundesliga Damen in einer Hin- und Rückrunde und einer „Play-off“- Runde ausgetragen. In der 2. Bundesliga der Herren werden sie an drei (3) Spieltagen mit einer Vorrunde und einer „Play-off“- Runde ausgetragen. Die Relegationsrunden der Herren und Damen werden direkt im Anschluss an die „Play-off“- Runde ausgetragen.

1. Der Bundessligaausschuss legt die Bundesliga-Spieltermine sowie die Spielorte fest und stellt die Spielpläne auf. Die Ressortleitung ist zu Informieren.
2. Eine Verlegung der Spiele oder des Spielortes kann im begründeten Einzelfall erfolgen. Voraussetzung für eine Spielverlegung nach der Veröffentlichung des endgültigen Spielplanes ist die Zustimmung der beteiligten Vereine.
- 3.a) Tritt eine Mannschaft während eines laufenden Spieltages nicht oder nicht mehr an, wird sie für die laufende Saison disqualifiziert. Sie gilt damit als schlechterer Absteiger (Platz acht (8) bei den Damen, Platz zwölf (12) bei den Herren) und darf auch im Folgejahr nicht im Nachrückverfahren aufsteigen, wenn nicht alle qualifizierten Mannschaften melden. Ausnahmen hiervon regeln die Buchstaben 3 b) und c) dieser Ordnung.
- 3.b) Kann eine Mannschaft zu einem Spieltag unverschuldet nicht oder nur verspätet antreten, so hat die für die Mannschaft verantwortliche Person der Spieltageleitung unverzüglich nach Kenntnisnahme des Verhinderungsgrundes zu informieren. Als Verhinderungsgründe kommen insbesondere in Betracht:
 - a) Staus bei der Anreise,
 - b) einer Autopanne oder Unfall während der Anreise
 - c) einer Wettkampfuntauglichkeit infolge einer Erkrankung eines oder mehrerer Mannschaftsmitglieder.

Die Verhinderungen sind in geeigneter Form zu belegen, z.B. Autopannen durch Pannenhelfer- oder Werkstattbelege, Unfälle z.B. durch einen Unfallbericht oder eine Bestätigung der Polizei. Erkrankungen sind durch eine ärztliche Bescheinigung unverzüglich nachzuweisen, welche ausdrücklich die Wettkampfuntauglichkeit/Arbeitsunfähigkeit ausdrücklich für die betreffenden Spieltage enthalten muss. Die Bescheinigungen sind der Spieltagejury spätestens am ersten Tag des Bundesligaspieltages in Kopie zur Kenntnis zu geben. Nachträglich ausgestellte ärztliche Bescheinigungen werden nur in den Ausnahmefällen akzeptiert, z.B. bei Einweisungen ins Krankenhaus oder wenn ärztliche Bereitschafts- oder Notdienste nicht verfügbar sind.

Für diese Mannschaft wird in diesen Fällen jedes einzelne nichtangetretene Spiel als Niederlage mit null (0) Punkten bewertet. Die gegnerische Mannschaft erhält drei (3) Punkte und sieben (7) Tore gutgeschrieben. Im Falle einer unverschuldeten verspäteten Anreise zum Spieltag liegt es im Ermessen der Spieltagejury eine mögliche Verlegung der betroffenen Spiele zu prüfen und festzulegen.

Wird die Verhinderung nicht plausibel nachgewiesen, ist die Mannschaft gemäß § 59 Absatz 4 durch Entscheidung des Bundessligaausschusses für die gesamte Bundesligasaison zu disqualifizieren.

WR Kanu-Polo Anhang D - Bundesligaordnung

3.c) Verletzen sich oder erkranken Spieler während eines Spieltages und kann infolge dessen deren Mannschaft nicht mehr antreten, so muss dieser Spieler bzw. seine Mannschaft noch während des laufenden Spieltages ein ärztliches Attest über die Wettkampfuntauglichkeit aufgrund der Verletzung bzw. Erkrankung beibringen und dem Spieltagleiter übergeben. Die Spiele werden analog § 8 Absatz 3 b) dieser Ordnung gewertet.

4. Der Bundeligaausschuss benennt für jeden Bundesligaspieltag eine Spieltagleitung, welche für die Organisation und Durchführung des Bundesligaspieltages verantwortlich ist. Die Spieltagleitung überzeugt sich rechtzeitig vor Spielbeginn vom ordnungsgemäßen Aufbau des Spielfeldes und des Ortes sowie vom Vorhandensein der benötigten Materialien.

5. Die Spielergebnisse müssen der Spielleitung (Bundeligaausschusses-Vorsitzführende) und dem Schriftführenden sofort nach Beendigung des Spieltages per E-Mail übermittelt werden.

Die Verwaltung der Bundesliga – Homepage wird von Personen aus dem Kreis der Bundesligavereine übernommen.

Die schriftführende Person übermittelt die Spielergebnisse und die Tabelle den Sportinformationsdiensten, der DKV-Ressortleitung, den DKV-Referierenden für Wettkampfwesen, für Öffentlichkeitsarbeit und den Bundesligavereinen. Informationen an die örtliche Presse werden vom ausrichtenden Heimverein übernommen.

6. Spieltagjury

a) Die verantwortliche Spieltagleitung nominiert für den Spieltag eine Spieltagjury von mindestens drei (3) Mitgliedern und zwei (2) Ersatzleuten aus verschiedenen Vereinen. Sofern es organisatorisch nicht anderweitig möglich ist, dürfen auch Bundesliga-Spieler in die Jury berufen werden.

b) Findet der Bundesligaspieltag im Rahmen eines Turniers statt, so ist die Jury des Bundesligaspieltages identisch mit der an diesem Turnier eingesetzten Jury.

7. Die Spieltagjury hat als Aufgaben

a) die ordnungsgemäße Durchführung des Bundesligaspieltages durch den Veranstalter sicherzustellen und ggf. gravierende Mängel nebst Sachverhaltsdarstellung und Sanktionsvorschlag an den Bundeligaausschuss zu melden,

b) nicht aufschiebbare Sportstrafen zu verhängen (z.B. bei roter Karte wegen Tätlichkeit usw.),

c) die unverzügliche Weiterleitung aller roten Karten und anderem sportwidrigem Verhalten mit Sachverhaltsermittlungen am Ende des Spieltages an die Spielleitung.

8. Die Mitglieder des Bundeligaausschusses nehmen die Aufgabe des Wettkampfausschusses als Entscheidungsinstanz entsprechend der WR wahr. Sie entscheiden insbesondere über

a) Sanktionen gegen den Ausrichtenden bei nicht ordnungsgemäßer Durchführung der Wettkämpfe.

b) Berufungen gegen die Entscheidungen der Spieltagjury. Solche Berufungen sind innerhalb einer Woche nach dem Bundesligaspieltag schriftlich und mit einer Gebühr gemäß § 52 (2a) sowie dem entsprechenden Überweisungsbeleg auf das Bundesligakonto an die Spielleitung zu richten. Informationen über Sportstrafen gibt die Spielleitung an die DKV-

Ressortleitung, den DKV- Referierenden für Wettkampfwesen und Kampfrichterwesen, den zuständigen LKV-Fachwart und den betroffenen Bundesligaverein weiter.

9. Grundsätzlich erstellt die Spielleitung den Einsatzplan für die Schiedsgerichte unter Nennung der Vereine.
10. Bundesligavereine, die zum Spieltag nicht die erforderlichen Schiedsrichtenden mit entsprechender Lizenz stellen, haben ein Ordnungsgeld nach dem Strafkatalog zu zahlen. Im Wiederholungsfalle ist dem betreffenden Verein gemäß §§ 5 Abs. 4, 3 Abs. 4 dieser Ordnung die Startberechtigung in der Bundesliga zu entziehen.
11. Die Spiele werden nach §72 (3) gewertet.

§ 9 Pflichten der gastgebenden Vereine

Der gastgebende Verein hat für die ordnungsgemäße Durchführung der Bundesligaspiele zu sorgen, insbesondere hat er dafür Sorge zu tragen, dass

- a) Rettungs- bzw. Sanitätspersonal anwesend ist,
- b) die Schiedsgerichte einwandfreie Bedingungen vorfinden und nicht durch z.B. die Zuschauenden behindert werden,
- c) dem Gastverein ausreichende Übernachtungsmöglichkeiten angeboten werden (Zeltplatz, Bootshaus, usw.).

§ 10 Kosten des Bundesliga-Spieltages

1. Jeder Verein trägt die Kosten für Reise, Unterkunft und Verpflegung selbst.
2. Die Kosten der Veranstaltung sind vom ausrichtenden Verein zu tragen, werden jedoch anteilig aus den Meldegebühren bezuschusst.

V. Vollversammlung

§ 11 Vollversammlung der Bundesligavereine

1. Die Vollversammlung der Bundesligavereine besteht aus jeweils einem Vertretenden der acht (8) Vereine der Bundesliga der Damen und den jeweils zwölf (12) Vereinen der Bundesligen der Herren, der DKV- Ressortleitung, den DKV- Referierenden, sowie dem Bundesligaausschuss.
2. Die Vollversammlung findet mindestens einmal jährlich im vierten Quartal statt. Die Vollversammlung wird vom Bundesligaausschuss vorbereitet und durch die Spielleitung moderiert.
3. Auf der Vollversammlung soll über die Organisation und Durchführung der Bundesliga diskutiert werden, um im Bedarfsfall der Ressorttagung Anträge für Änderungen zu geben.
4. Eine außerordentliche Vollversammlung kann durch den Bundesligaausschuss oder sieben (7) Bundesligavereine beantragt werden.

5. Jeder Bundesligaverein hat bei der Vollversammlung eine Stimme.
6. Ein Vertretender eines Bundesligavereins ist nur für diesen Verein stimmberechtigt.
7. Die schriftliche Einladung zur Vollversammlung erfolgt mindestens vierzehn (14) Tage vorher durch die Spielleitung.

VI. Bundesligaausschuss

§ 12 Bundesligaausschuss

1. Der Bundesligaausschuss besteht aus fünf (5) stimmberechtigten Mitgliedern (davon muss mindestens eine (1) in der Bundesliga spielende Person sein):
 - a) die bzw. der Vorsitzende,
 - b) die bzw. der stellvertretende Vorsitzende und
 - c) eine schriftführende Person
 - d) und je einer (1) Spielervertreterin und einer (1) Ersatzspielervertreterin, einem (1) Spielervertreter und einem (1) Ersatzspielervertreter sowie
 - e) zwei (2) Ersatzmitgliedern
2. Die unter Punkt 1 a), b), c) und e) benannten Personen werden den von den Kanupolo-Fachwarten aller Landesverbände für zwei Jahre gewählt. Die Wahl findet immer in den ungeraden Kalenderjahren statt.
3. Die Spielervertretung sowie die Ersatzmitglieder werden in den geraden Jahren von der Bundesligavollversammlung gewählt.
4. Die bzw. der Vorsitzende ist die Spielleitung der Bundesliga.

§ 13 Aufgaben

1. Der Bundesligaausschuss verwaltet die Bundesliga und entscheidet über die sportlichen Belange, die nur die Bundesliga betreffen. Soweit die Bundesligaordnung kein anderes Organ für die Wahrnehmung von Aufgaben vorsieht, werden diese Aufgaben vom Bundesligaausschuss wahrgenommen.
2. Dem Bundesligaausschuss obliegt insbesondere:
 - a) die Entscheidung über die Erteilung und Versagung der Spielerlaubnis,
 - b) die Erstellung der Vorschläge für die Spieltermine und Spielorte sowie die Aufstellung der Spielpläne,

- c) die endgültige Entscheidung über schriftliche Proteste, Anträge und Vorschläge der Bundesligavereine,
- c) die endgültige Entscheidung über schriftliche Proteste, Anträge und Vorschläge der Bundesligavereine,
- d) die endgültige Entscheidung über eine Spielverlegung oder Verlegung des Austragungsortes,
- e) die Wahl der Bundesliga-Spieltagleitung und dessen Vertretung,
- f) die Verhängung der in § 5 Abs. 3 a) -e) aufgeführten Sanktionen bei sonstigen Verstößen,
- g) die Aufgabe als Berufungsinstanz gegen Entscheidungen der Spieltagjury.

§ 14 Ausschussvorsitzende

Die bzw. der Vorsitzende und dessen Vertretung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Überwachung der Einhaltung der Spieltermine,
- b) Erstellung und Veröffentlichung der offiziellen Tabellen an jedem Spieltag,
- c) Entgegennahme und Kontrolle der Spielberichte,
- d) Leitung der Vollversammlung.

§ 15 Bundesligaausschusssitzungen

1. Ordentliche Bundesligaausschusssitzungen finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr statt. Der Tagungsort soll zentral für alle Teilnehmenden der Sitzung erreichbar sein oder sich an nationale oder internationale Veranstaltungen anschließen. Außerordentliche Ausschusssitzungen werden nach Absprache durch die Ausschussmitglieder einberufen.
2. Die bzw. der Vorsitzende des Bundesligaausschusses lädt zu den Sitzungen ein und führt den Vorsitz. Der Termin für ordentliche Ausschusssitzungen soll mindestens vierzehn (14) Tage vor der Sitzung allen Ausschussmitgliedern bekannt sein. Die Tagesordnung wird durch den Vorsitzenden festgelegt. Die Tagesordnung muss mindestens zehn (10) Tage vor der Sitzung den Ausschussmitgliedern bekannt gegeben werden. Jedes Mitglied des Bundesligaausschusses hat das Recht zu verlangen, dass ein bestimmter Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung aufgenommen wird.
3. Der Bundesligaausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei (3) seiner Mitglieder anwesend sind. Zur Verabschiedung von Beschlüssen bedarf es der einfachen Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Ein Protokoll ist bei allen ordentlichen Ausschusssitzungen anzufertigen. Das Protokoll ist allen Teilnehmende der Ausschusssitzung innerhalb von zwei (2) Wochen nach Sitzungstermin zuzusenden, eventuelle Einsprüche sind innerhalb von vierzehn (14) Tagen schriftlich an die Spielleitung zulässig. Liegen innerhalb dieses Zeitraumes keine Einsprüche vor, gilt das Protokoll als

genehmigt. Im Falle von Einsprüchen ist es auf der nächsten Sitzung des Bundesligaausschusses zu verabschieden. Das endgültige Protokoll wird an alle Bundesligavereine verteilt.

5. Der Bundesligaausschuss kann Beschlüsse auch in Form von digitalen Umfragen fassen, wenn die Sachlage dies erfordert und der formulierte Beschlussantrag mit eventuellen Erläuterungen und Unterlagen den Ausschussmitgliedern schriftlich vorliegt. In jedem Fall sind jedoch die mündlichen Stimmabgaben durch die Ausschussmitglieder unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

§ 16 Abrechnungswesen

1. Reisekosten werden nach der DKV-Reisekostenordnung abgerechnet. Bei notwendigen Reisen im Rahmen der Ausschusstätigkeit ist öffentlichen Verkehrsmitteln Vorrang zu geben. Die Benutzung des eigenen Pkws ist grundsätzlich gestattet. Jedes Ausschussmitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass die kostengünstigste Verkehrsverbindung und das kostengünstigste Verkehrsmittel (z.B. Fahrgemeinschaften) in Anspruch genommen werden.
2. Laufende Kosten (Porto, Telefon usw.) sind grundsätzlich nur unter Vorlage entsprechender Belege abrechnungsfähig.

§ 17 Sitzungsteilnahme von Gästen

Sofern die DKV-Ressortleitung, die DKV-Referierenden oder LKV-Kanu-Polo-Fachwarte, bzw. LKV-Hauptschiedsrichtenden an einer Sitzung des Bundesligaausschusses teilnehmen möchten, so ist dies möglich. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten sind jedoch durch den Gast selber zu tragen. Nimmt eine nicht dem Bundesligaausschuss angehörende Person auf Einladung des Ausschusses an einer Sitzung teil, so sind die entstehenden Kosten gemäß § 16 abrechnungsfähig.